



VERFÜGUNG

vom 16. März 2006

Wiesendangen. Sonderbauvorschriften „Kirchgemeindehaus, Kirchstrasse 6“

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 25. November 2005 hat die Gemeindeversammlung Wiesendangen den Sonderbauvorschriften „Kirchgemeindehaus, Kirchstrasse 6“ zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich vom 5. Januar 2006 und des Bezirksrats Winterthur vom 5. Januar 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. Februar 2006 ersucht das Bauamt Wiesendangen um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet Sonderbauvorschriften als planungsrechtliche Grundlage zur Erstellung eines neuen Kirchgemeindehauses in der Kernzone von Wiesendangen auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 1290, 1291 und 4045, Kirchstrasse 6. Das neue Kirchgemeindehaus entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung und die Verwirklichung des Projekts trägt dazu bei, das soziale und kulturelle Leben zu fördern. Der Standort befindet sich innerhalb des geschützten Ortsbildes von überkommunaler Bedeutung. Das vorliegende Projekt geht - in zeitgemässer Formensprache - gezielt auf diese Anforderungen ein. Besonders wird dabei auf den Bezug mit Kirche und Pfarrhaus geachtet. Bezüglich des Lärmschutzes kommt der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III gemäss der rechtsgültigen Lärmschutzverordnung zur Anwendung. Soweit in den Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmt ist, oder wenn auf die eingeräumte Überbaumungsmöglichkeit verzichtet wird, gelten die Vorschriften der kommunalen Bau- und Zonenordnung (Kernzone Wiesendangen) sowie des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Sonderbauvorschriften „Kirchgemeindehaus, Kirchstrasse 6“, denen die Gemeindeversammlung Wiesendangen am 25. November 2005 zugestimmt hat, werden genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. März 2006
060128/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

